



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

329
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 9. September 2019

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
450.	Öffentliche Zustellung Widerruf der Großhandelserlaubnis – Az. 24.30.17/08-BT – der Firma BT Medizintechnik, Im Wolfhagen 36 in 42929 Wermels- kirchen vom 27. Januar 2011 gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) Seite 329	454.	Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Kreissparkasse Köln	Seite 333
451.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Luftreinhalteplan Leverkusen Seite 330	455.	Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Kölner Randkanal	Seite 333
452.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Talke-Emmerich GmbH u. Co. KG Seite 330	456.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses Rhein-Sieg-Kreis Nr. 10351	Seite 333
453.	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allge- meinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen Seite 332	457.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 334
		E	Sonstiges	
		458.	Liquidation h i e r : Model United Nations Aachen e. V.	Seite 334
		459.	Liquidation h i e r : Förderverein der Realschule Wermelskirchen e. V.	Seite 334
		460.	Liquidation h i e r : Dorfgemeinschaft Kehlinghausen	Seite 334

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

450. Öffentliche Zustellung Widerruf der Großhandelserlaubnis – Az. 24.30.17/08-BT – der Firma BT Medizintechnik, Im Wolfhagen 36 in 42929 Wermelskirchen vom 27. Januar 2011 gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)

Der Widerruf der Großhandelserlaubnis für die Firma
BT Medizintechnik, Im Wolfhagen 36 in 42929 Wermels-
kirchen gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann nicht
zugestellt werden, da die Firma nicht mehr existiert.

Der Widerruf wird auf dem Wege der öffentlichen Zu-

stellung gem. § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Der Widerruf ist bei der Bezirksregierung Köln,
Dez. 24, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H209, 50667 Köln
hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag - Freitag
9.30 Uhr - 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung ein-
gesehen werden.

Der Widerruf gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung
als zugestellt.

Köln, den 2. September 2019

gez. Ramona Karbig
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2019, S. 329

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

451. Öffentliche Bekanntmachung
hier: Luftreinhalteplan Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Leverkusen

**Luftreinhalteplan Leverkusen -
erneute Offenlage**

An der Messstation Gustav-Heinemann-Straße in Leverkusen ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten worden. Bereits in der Zeit vom 8. April 2019 bis zum 8. Mai 2019 wurde ein Entwurf des Luftreinhalteplans Leverkusen offen ausgelegt. Nach Neuberechnungen der Verursacheranalysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW ergaben sich neue Prognosen, auf dessen Grundlage eine Neubetrachtung der Maßnahmen erforderlich wurde. Der aktualisierte Luftreinhalteplan wird daher erneut offengelegt. Die Maßnahme Einrichtung einer grünen Umweltzone wurde zum Beispiel herausgenommen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der aktualisierte Entwurf des Luftreinhalteplans Leverkusen wird daher erneut in der Zeit vom

9. September 2019 bis zum 8. Oktober 2019

bei der Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Raum 207/220, Zeiten: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum K131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden oder es kann ein Termin außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum 22. Oktober 2019 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. September 2019

Im Auftrag
gez. Dr. Bellahn

Abl. Reg. K 2019, S. 330

452. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG
hier: Talke-Emmerich GmbH u. Co. KG

Bezirksregierung Köln
Aktenzeichen: 53.0073/18/9.3.1/Od/Ru

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 2749) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma TALKE-Emmerich GmbH & Co.KG, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lageranlage 98 (Lager und PSB-Abfüllung (PSB: Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel/Biozide)) im Chemiepark Leverkusen in 51368 Leverkusen, Gebäude C4, C 5/1; Gemarkung Wiesdorf, Flur 15 Flurstücke 206, 207 und 208 gestellt.

Folgende Maßnahmen und Betriebsweisen werden beantragt:

- Verzicht auf alle Lagerkapazitäten in Gebäude B9 im Rahmen der Lagerung nach BImSchG.
- Änderung bei dem Umfang der Stoffe zur Gebindelagerung in der BE 1 (Gebäude C4, Hochregallager) bei unveränderter technischer Lagerkapazität (Anzahl der Lagerplätze).
- Änderung bei dem Umfang und den Lagerkapazitäten der Stoffe zur Gebindelagerung in der BE 2 bei gleichzeitiger Erhöhung der technischen Lagerkapazität (Anzahl der Lagerplätze) durch Erweiterung der Lageranlage um die Etagen KG, EG und 1. OG.
- Erweiterung der Anlage 98 um eine Abfüll- und Umfüllanlage (neue BE 3) für feste Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide (PSB-Abfüllanlage) auf einer Teilfläche des 2. OG West-Mitte im Geb. C5/1 mit einer Menge (Kapazität) von maximal 10 Tonne je Tag.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Antrag zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß § 5 Abs.1 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der Lageranlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Anlage verfügt nach Umsetzung des Vorhabens über eine Lagerkapazität von 46900 Tonnen. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Die Schallimmissionssituation ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine sich in der Anlage in einem bereits bestehenden und bereits industriell genutzten Gebäude im Chemiapark realisiert wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Zusätzliche Abfälle fallen zwar an, werden aber ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

17. September 2019 bis einschließlich 16. Oktober 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 131, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, Gebäudeblock A, Hauptstraße 101, Raum 213, 51311 Leverkusen, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags: 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist ggf. nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

30. Oktober 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wur-

den bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Weitere Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html zu finden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 17. Dezember 2019, ab 10.00 Uhr

festgesetzt. Er findet in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstraße 140, 51373 Leverkusen statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am

17. Dezember 2019

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist,

unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Telefon 0221/1472780) oder Herrn Odenthal (Telefon 0221/1472661) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. September 2019

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 330

453. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen

h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

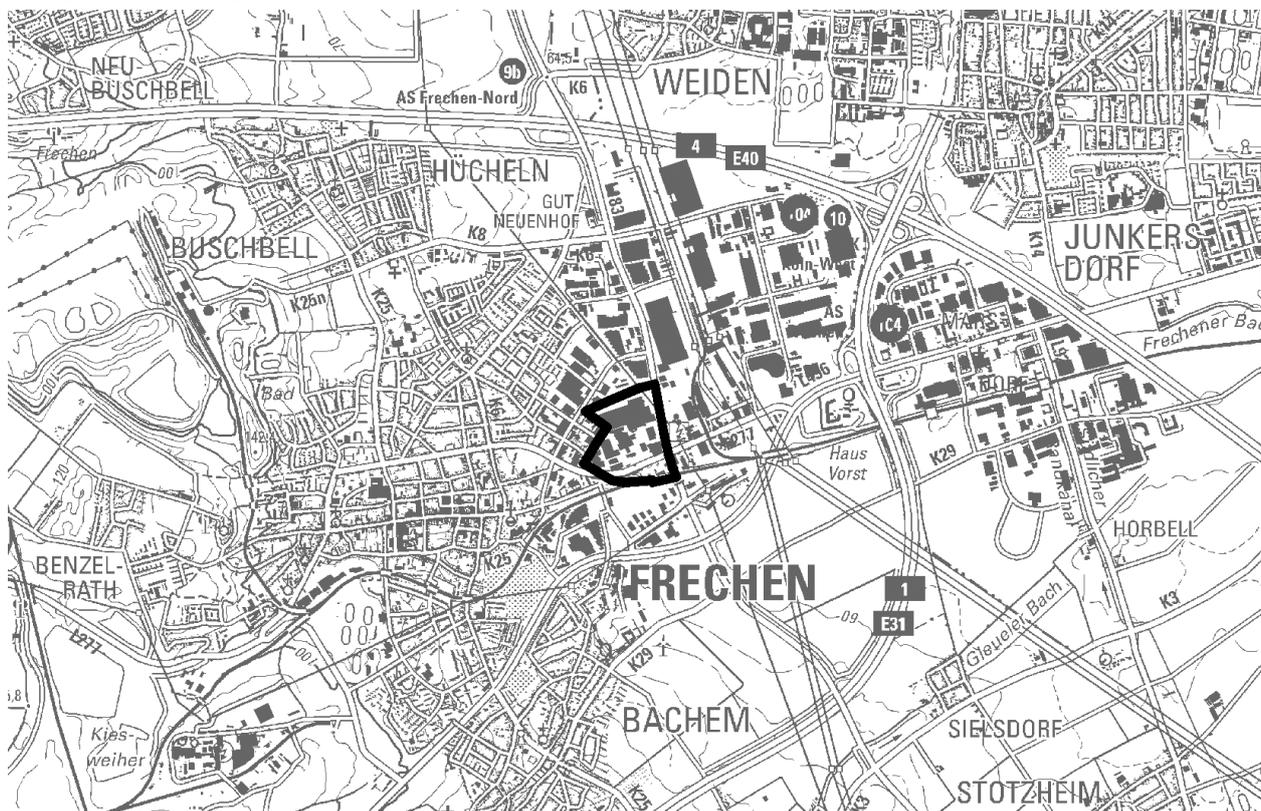
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Köln, den 9. September 2019

Die Stadt Frechen hat mit Schreiben vom 14. Juni 2019 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln beantragt. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Anlass für diese Änderung ist die Absicht der Stadt Frechen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neustrukturierung des Betriebsgeländes der Firma „Steinzeug Keramo“ zu schaffen. Die stadtentwicklungspolitische Zielvorstellung sieht für den südlichen Änderungsbereich ein Mischgebiet und für den nördlichen Änderungsbereich eine gewerbliche Nutzung vor.

Lage des Änderungsbereiches



Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgebringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Herrn Schleef (Dez. 32), 0221-147-2927, paul.schleef@brk.nrw.de

Im Auftrag
Ihre Regionalplanungsbehörde

ABl. Reg. K 2019, S. 332

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

454. **Verbandsversammlung** **hier: Zweckverband Kreissparkasse Köln**

Köln, den 30. August 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

10. September 2019, 11:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
4. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beamtungsbeamten) und seiner Stellvertreter im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
5. Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
6. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
8. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2018
9. Beschluss über das Jahresergebnis 2018 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

10. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2020 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

11. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

12. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Landrat S t e p h a n

ABl. Reg. K 2019, S. 333

455. **Verbandsversammlung** **hier: Zweckverband Kölner Randkanal**

Tagesordnung zur 125. Verbandsversammlung am
Dienstag, den 20. September 2019, um 13:30 Uhr,
im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8. OG,
Raum 801

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 124. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 durch die WP-Gesellschaft Trost Rudoba & Partner, Wuppertal.
4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2018
6. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
9. Verschiedenes

gez. Holger V e i t

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 333

456. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises** **Rhein-Sieg-Kreis Nr. 10351**

Der Dienstausweis, Nr. 10351, ausgestellt auf den Namen Helmut Roßbach, geboren am 8. Januar 1964, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Rhein-Sieg-Kreis, den 19. August 2019

gez. M ü l l e r

ABl. Reg. K 2019, S. 333

**457. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 3073492534, 3072031523, 3073379970, 3073195707, 389052374, 389026212, 3070727288.

Aachen, den 29. August 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 334

E Sonstiges

**458. Liquidation
h i e r : Model United Nations Aachen e. V.**

Der bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5624 eingetragene Verein „Model United Nations Aachen e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2019 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 334

**459. Liquidation
h i e r : Förderverein der
Realschule Wermelskirchen e. V.**

Der Förderverein der Realschule Wermelskirchen e.V. – Register Nr. 436 (AG Köln) ist zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Juli 2019 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum

31. Juli 2020

bei dem Liquidator anmelden. Liquidatorinnen: Kai Kirsten Haas, Dörpfeldstraße 32, 42929 Wermelskirchen und Sandra Nausedat, Tente 78, 42929 Wermelskirchen.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2019, S. 334

**460. Liquidation
h i e r : Dorfgemeinschaft Kehlinghausen**

Die Mitgliederversammlung vom 23. April 2019 hat die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Köln VR 600907) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 334

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.